

R. Huhs und C. Stecker

Richter am Amtsgericht Berlin-Wedding bzw. Stuttgart

EUROPÄISCHE VEREINIGUNG RICHTER UND STAATSANWÄLTE FÜR DEMOKRATIE UND GRUNDRECHTE

Vereinigung der europäischen Richtergewerkschaften

Internationale Begegnungen gewerkschaftlich organisierter oder gesonnenener Richter und Staatsanwälte hat es in den letzten Jahren bei verschiedenen Anlässen gegeben, vor allem bei den alljährlich stattfindenden Kongressen des französischen Syndicat de la Magistrature, an denen regelmäßig auch Gäste aus anderen Ländern teilnahmen. Der allgemeine Wunsch, gemeinsame politische Arbeit zu leisten, ist mittlerweile in die Gründung der „Europäischen Vereinigung . . .“ (s. o.) eingemündet.

Im Februar 1983 fand in Lille (Frankreich) ein vom französischen Syndicat de la Magistrature und der juristischen Fakultät der Universität Lille veranstaltetes internationales Kolloquium „Richterschaft und Demokratie in Europa“ statt, das sich mit Fragen der demokratischen Legitimation der Justiz, der Gerichtsverfassung und des Rechts der Richter und Staatsanwälte in Westeuropa befaßte (Beiträge und Ergebnisse sind dokumentiert in dem Buch: *Etre Juge* Demain, Presses Universitaires de Lille, 1983). Aus dieser Begegnung ging ein weiteres Treffen von Vertretern der beteiligten Gewerkschaften im Oktober 1983 in Bordeaux hervor, auf dem ein Vorschlag für ein Zusatzprotokoll zu den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention erarbeitet wurde:

„In einer demokratischen Gesellschaft muß die Justiz frei sein von jeder Vereinnahmung durch die Exekutive und durch Partikularinteressen. Ihre Unabhängigkeit muß durch gewählte Organe gewährleistet werden, die den in der Gesellschaft und in der Justiz vorhandenen Pluralismus wieder spiegeln.

Diese Organe sind bei der Ernennung von Richtern und Staatsanwälten sowie im Disziplinarwesen zu beteiligen. Die Auswahl und Einstellung der Richter und Staatsanwälte darf weder ausschließlich Sache der Exekutive noch der Judikative sein. Sie muß ungeachtet der Weltanschauung gleichen Zugang für alle gewährleisten.

Jedermann hat Anspruch auf rechtliches Gehör und auf den im Voraus bestimmten gesetzlichen Richter. Letzteres muß durch die Geschäftsverteilung gewährleistet werden. Die Richter haben wie alle Staatsbürger das Recht der Meinungsfreiheit, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit; hierzu gehört das Recht, sich einer Gewerkschaft anzuschließen. Sie haben das Streikrecht.

Durch Gesetz ist näher zu regeln, wie die Staatsbürger ihre Kontrolle über die Tätigkeit der Justiz ausüben. Für die Justiz muß das Prinzip der Transparenz gelten.

Jede gerichtliche Entscheidung muß begründet werden. Die Möglichkeit, die überstimmte Mindermeinung zu veröffentlichen, muß vorgesehen werden.

Einschränkungen des Rechts auf Kritik an Entscheidungen der Justiz sind unakzeptable Einschränkungen der Meinungsfreiheit.

Die Einrichtungen der Justiz müssen den Vertretern der Gesellschaft über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen. Durch Gesetz ist vermehrt die unmittelbare Beteiligung der Staatsbürger an der Verwaltung der Justiz und an der Rechtsprechung vorzusehen.“

Um einerseits für den Europarat ein Ansprechpartner sein und andererseits an der Verwirklichung der proklamierten Ziele besser mitwirken zu können, haben sich die beteiligten Richtergewerkschaften und Richter bei einer weiteren Zusammenkunft im März 1982 in Brüssel zur Gründung einer Vereinigung der europäischen Richtergewerkschaften entschlossen.

Für die deutschen Kollegen stellte sich die Frage nach der geeigneten Form der Mitwirkung, da sie nicht einer Richtergewerkschaft, sondern der Gewerkschaft ÖTV angehören. Diese hat sich schon immer mit den Auslandskontakten ihrer Richter und Staatsanwälte schwergetan. Die Richter in den anderen Ländern haben sich eigene Organisationen geschaffen und gehören nicht den großen Gewerkschaften an, mit denen zusammen die Gewerkschaft ÖTV die Internationale der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes bildet. Daher hat die ÖTV von ihrer Satzung und ihrem Selbstverständnis her Schwierigkeiten, eine Zusammenarbeit der ihr angehörenden Richter und Staatsanwälte mit den ausländischen Kollegen zu akzeptieren. Diese Schwierigkeiten vor Augen, hat der Bundesfachausschuß Richter und Staatsanwälte in der ÖTV auf seiner Sitzung am 26.4.1985 beschlossen, die Kollegen Böttcher (Bremen), Huhs (Berlin) und Strecker (Stuttgart) für die Richter und Staatsanwälte in der ÖTV als persönliche Mitglieder in die Europäische Vereinigung zu entsenden.

So wurde denn am 14.6.1985 in Straßburg die „Europäische Vereinigung . . .“ gegründet. Ihr gehören an

- die belgische Association Syndicale des Magistrats
- das französische Syndicat de la Magistrature
- die italienische Magistratura Democratica
- niederländische Richter und Staatsanwälte, die im Begriff sind, eine Gewerkschaft zu gründen
- das portugiesische Sindicato dos Magistrados do Ministério Público
- aus Spanien die Jueces para la Democracia und die Union Progresista de Fiscales
- schließlich die persönlichen Mitglieder aus der Bundesrepublik Deutschland.

An der Gründungsversammlung nahmen als Gäste teil

- Heinz-Oskar Vetter, Europa-Abgeordneter und ehemaliger Vorsitzender des DGB und des Europäischen Gewerkschaftsbundes
- Willy Rothley, Europa-Abgeordneter und Koordinator des Rechtsausschusses der sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament
- sowie der Geschäftsführer dieses Ausschusses, Christian

Lange, dessen tatkräftiger Unterstützung die Europäische Vereinigung schon jetzt viel zu verdanken hat

- außerdem der Österreicher Peter Leupprecht, Direktor beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Die in Straßburg beschlossenen Statuten definieren die Ziele der Vereinigung:

- „1. Meinungsaustausch zwischen Richtern und Staatsanwälten aus verschiedenen Ländern zur Förderung des europäischen Einigungswerkes und der Gründung einer europäischen politischen Union.
2. Verteidigung der Unabhängigkeit der Gerichtshoheit sowohl gegenüber der exekutiven Gewalt als auch gegenüber Einzelinteressen.
3. Demokratisierung des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft was die Anstellung und die Bedingungen der Berufsausübung betrifft, insbesondere gegenüber der Hierarchie.
4. Unter allen Umständen Achtung der Rechtswerte, die einen demokratischen Rechtsstaat charakterisieren.
5. Recht der Richter und Staatsanwälte wie aller Bürger auf Versammlungsfreiheit, zur Bildung von Vereinigungen und zur freien Meinungsäußerung einschließlich des Rechts auf gewerkschaftlichen Zusammenschluß.
6. Die Justiz als ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb, der dem Grundsatz der Transparenz entspricht und dessen Funktionieren von den Bürgern kontrolliert werden kann.
7. Förderung der europäischen demokratischen Rechtskultur durch den Austausch von Informationen und Studien über gemeinsame Themen.
8. Verkündung und Verteidigung der Rechte der Minderheiten und der Verschiedenartigkeiten, insbesondere der Rechte der Immigranten und der Ärmsten im Hinblick auf die soziale Emanzipation der Schwächsten.“

Bernd Asbrock
Richter am Landgericht Bremen

DAS KUBANISCHE RECHTS- UND JUSTIZSYSTEM

Bericht über eine Studienreise von Juristen nach Kuba im Frühjahr 1985

Vom 20.4. bis 5.5.1985 veranstaltete die Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba e.V. eine Studienreise nach Kuba, deren Programm speziell auf Juristen zugeschnitten war.

Die Idee für diese Reise ging ursprünglich von Berliner Arbeitsrichterkollegen aus. Das Programm wurde mit dem Reiseveranstalter in Absprache mit dem Institut für Völkerfreundschaft in Havanna (ICAP) und dem kubanischen Gewerkschaftsdachverband (CTC) ausgearbeitet, wobei die Schwerpunkte auf dem kubanischen Rechts- und Justizsystem (insbesondere Arbeitsgerichtswesen) sowie dem System der sozialen Sicherung und dem Gewerkschaftswesen lagen.

„Die Vereinigung setzt sich für die Verteidigung dieser ihrer Ziele in jedem der in ihr vertretenen Staaten sowie auf internationaler Ebene und ganz besonders in den verschiedenen europäischen Institutionen ein; sie arbeitet insbesondere auf die Annahme eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über das Statut des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft (Erklärung von Bordeaux vom 15. Oktober 1984) hin.“

Alljährlich soll eine Generalversammlung stattfinden, vorzugsweise anlässlich des Kongresses eines nationalen Verbandes. Die Leitung der Vereinigung obliegt einem Verwaltungsrat, in den jedes Land 2 Mitglieder entsendet. Aus seiner Mitte wird der aus 4 Personen bestehende Vorstand benannt. Dessen Vorsitzender ist Christian Wettinck, Staatsanwalt in Lüttich. Die weiteren 3 Mitglieder des Vorstandes sind Dorothee Twaalfhoven, Richterin in Amsterdam, Juan-Alberto Belloch, Richter in Bilbao, und Francois Guichard, Richter in Straßburg.

Anlässlich des Kongresses der italienischen Magistratura Democratica vom 27. bis 29. September 1985 in Turin zum Thema „Justizverwaltung und -selbstverwaltung in Westeuropa“ und des Jahreskongresses des französischen Syndicat de la Magistrature vom 22. bis 24. November 1985 in Paris traf sich der Verwaltungsrat, um die inhaltliche Arbeit in Angriff zu nehmen. Einige Themen, die zur Zeit in allen beteiligten Ländern aktuell sind, sollen zunächst auf nationaler Ebene vorbereitet werden. Die belgischen Kollegen wollen sich mit Fragen der Rechtsstellung des Richters befassen, die Spanier mit dem Thema „Justiz und Terrorismus“. Bei den französischen Kollegen steht zur Zeit der Strafvollzug im Vordergrund, er war auch Gegenstand des letzten Kongresses in Paris. Einige deutsche Kollegen wollen sich des Problemkreises „Verbraucherschutz, neue Armut, moderner Schuldturm“ näher annehmen.

Diese Arbeiten können und sollen in die erste Generalversammlung der Europäischen Vereinigung einmünden, die im zweiten Halbjahr 1986 vorgesehen ist.

Nähere Auskünfte erteilt Reiner Huhs, Johann-Sigismund-Str. 4 – 5, 1000 Berlin 31.

Kein Sonderurlaub – Kubareise dient nicht staatsbürgerlichen Zwecken

Im Vorfeld der Reise gab es jedoch erhebliche Schwierigkeiten bei der Beantragung des Sonderurlaubs. Den Berliner Kolleginnen und Kollegen wurde Sonderurlaub verwehrt, obgleich die Landeszentrale für politische Bildung den Antrag – wenn auch unter Auflagen wie z.B. Pflichtbesuch beim deutschen Botschafter in Havanna – befürwortet hatte. In dem abschlägigen Bescheid des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin heißt es zur Begründung, die Teilnahme an der Reise diene nicht staatsbürgerlichen Zwecken, wie es die Sonderurlaubsverordnung verlange; angesichts